

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Frage, welche Verhandlungen mit ausländischen Staaten geführt worden sind, um die Gegenseitigkeit bei der Kostenübernahme für Dolmetscher und Übersetzer in der Arbeitsgerichtsbarkeit sicherzustellen

I. Entschließung vom 16. Februar 1979

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 139. Sitzung vom 16. Februar 1979 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens die Bundesregierung entsprechend einem Entschließungsantrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (Drucksache 8/2535 unter Nr. 3, II.) aufgefordert,

„zu berichten, welche Verhandlungen mit ausländischen Staaten geführt worden sind, um die Gegenseitigkeit bei der Kostenübernahme für Dolmetscher und Übersetzer gemäß § 12 Abs. 5 a des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Arbeitsgerichtsbarkeit sicherzustellen.“

II. Bericht

A. Inhalt des § 12 Abs. 5 a Arbeitsgerichtsgesetz

Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 145) in das Gesetz eingefügt worden. Sie bestimmt, daß Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer nicht erhoben werden, wenn ein Ausländer Partei und die Gegenseitigkeit verbürgt oder ein Staatenloser Partei ist. Die Regelung ist aus Gründen der Chancengleichheit für ausländische Arbeitnehmer eingeführt worden.

B. Maßnahmen der Bundesregierung

Die Kostenbefreiung für Ausländer gilt nur, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 1979 hat die Bundesregierung den Regierungen der EG-Staaten und acht weiteren Staaten*), aus denen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, angeboten, mit ihnen Vereinbarungen zur Verbürgung der Gegenseitigkeit zu treffen.

Im einzelnen hat sich hieraus folgendes ergeben:

Vereinbarungen über die Nichterhebung von Dolmetscher- und Übersetzerkosten sind bisher mit Italien, Indien und der Türkei getroffen worden.

Im portugiesischen innerstaatlichen Recht ist inzwischen eine Bestimmung eingeführt worden, der zufolge ausländische Arbeitnehmer in Verfahren, in denen ihnen Kosten auferlegt werden, nicht mit den Kosten für die vom Gericht herangezogenen Übersetzer und Dolmetscher belastet werden, wenn den portugiesischen Arbeitnehmern Gegenseitigkeit gewährt wird. Nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung kann im Verhältnis zu Portugal davon ausgegangen werden, daß auch ohne ein ausdrückliches Abkommen die Gegenseitigkeit im Sinne von § 12 Abs. 5 a ArbGG verbürgt ist. Die portugiesische Regierung teilt diesen Standpunkt.

Auch im Verhältnis zu Belgien und Luxemburg ist nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung und der Regierungen von Belgien und Luxemburg die Gegenseitigkeit ohne eine formelle Vereinbarung verbürgt. Nach einer belgischen innerstaatlichen Verordnung kann die deutsche Sprache vor Gericht gebraucht werden, wenn die Magistrate der deutschen Sprache mächtig sind. Ist das nicht der Fall, werden die Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer von der Staatskasse getragen. In Luxemburg können Deutsche vor den Arbeitsgerichten ohne Dolmetscher auftreten.

In Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden steht innerstaatliches Recht einer Vereinbarung über die Nichterhebung von Dolmetscher- und Übersetzerkosten entgegen. Jugoslawien und Pakistan haben zwar anfangs Interesse an Verhandlungen über derartige Vereinbarungen gezeigt, die Angelegenheit dann jedoch nicht weiterverfolgt.

Die restlichen von der Bundesregierung angeschriebenen Staaten haben nicht reagiert.

C. Zusammenfassung

Seit Inkrafttreten der Vorschrift des § 12 Abs. 5 a ArbGG am 1. Juli 1979 hat die Bundesregierung mit drei Staaten Vereinbarungen über den gegenseitigen Verzicht auf Erhebung von

*) Bangladesch, Indien, Jugoslawien, Pakistan, Philippinen, Portugal, Spanien, Türkei

Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer getroffen. Bei drei weiteren Staaten wird die Gegenseitigkeit auch ohne ausdrückliche Abkommen als verbürgt angesehen.

